Benutzungsordnung Sonderlandeplatz Albstadt-Degerfeld (EDSA)

erstellt durch den
Luftsportverein Degerfeld e.V. (LSV)

Stand: Januar 2025 | Version: 1.0

Inhaltsverzeichnis

1 ANWENDBARKEIT 3

2 NUTZUNG MIT LUFTFAHRZEUGEN 3

2.1 ENTGELT, NACHWEISE 3
2.2 FLUGBETRIEB 3
2.3 REGELUNGEN FÜR DEN UNBEAUFSICHTIGTEN BETRIEB 3
2.4 SEGELFLUGBETRIEB 4
2.5 ANLASSEN, ROLLEN, SCHWEBEN UND SCHLEPPEN 4
2.6 STATISTIK 4
2.7 ABSTELLEN UND UNTERSTELLEN 4
2.8 LUFTFAHRZEUGHALLEN 5
2.9 REINIGUNGS- UND WARTUNGSARBEITEN 5
2.10 BEWEGUNGSUNFÄHIGE LUFTFAHRZEUGE 5

3 ZUGANG PERSONEN UND FAHRZEUGE 5

3.1 FAHRZEUGE 5
3.2 PERSONEN 5
3.3 GESCHWINDIGKEITSBEGRENZUNG 6
3.4 MITFÜHREN VON HUNDEN 6

4 SONSTIGE BETÄTIGUNG 6

4.1 GEWERBLICHE BETÄTIGUNG 6
4.2 ENTNAHME STROM UND WASSER, EINLEITUNG ABWASSER 6

5 SICHERHEITSBESTIMMUNGEN 6

5.1 UMGANG MIT KRAFTSTOFFEN 6
5.2 LAGERUNG VON MATERIAL, GERÄT UND ABFÄLLEN 7
5.3 FEUERLÖSCH- UND RETTUNGSDIENST 7

6 VERUNREINIGUNGEN, ABWÄSSER 7

1 ANWENDBARKEIT

Halter des Sonderlandeplatzes Albstadt-Degerfeld ist der Luftsportverein Degerfeld e.V., im Folgenden als LSV genannt.
Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, hat sich über die Bestimmungen dieser Flugplatzbenutzungsordnung zu informieren und diese einzuhalten.
Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten auch für Personen, die Luftfahrzeuge nutzen, ohne deren Halter zu sein.

2 NUTZUNG MIT LUFTFAHRZEUGEN

Die folgenden Bestimmungen regeln die Nutzung des Sonderlandeplatzes Albstadt-Degerfeld mit Luftfahrzeugen. Jeder Nutzer hat sich vor Flugbeginn über die aktuellen Vorgaben zu informieren

2.1 ENTGELT, NACHWEISE

Die Nutzung des Sonderlandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen die Entrichtung der vom LSV festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem LSV auf dessen Verlangen das für die Gebührenberechnung maßgebende Gewicht sowie die Lärmschutzkategorie der Luftfahrzeuge nachzuweisen.

2.2 FLUGBETRIEB

Grundsätzlich gelten die in AIP, NfL und NOTAM veröffentlichten Regelungen.

2.3 REGELUNGEN FÜR DEN UNBEAUFSICHTIGTEN BETRIEB

Der Sonderlandeplatz Albstadt-Degerfeld ist teilweise unbeaufsichtigt. An- und Abflüge während des unbeaufsichtigten Betriebs sind nur unter Anerkennung und Beachtung der nachfolgenden Regelungen gestattet:

1) Luftfahrzeugführer, welche während des unbeaufsichtigten Betriebs starten wollen, haben vor dem Start die Betriebspiste aufgrund der herrschenden Windverhältnisse festzulegen und diese in voller Länge durch Abfahren oder Abrollen auf deren uneingeschränkte Verwendbarkeit zu überprüfen. Die Schranken am westlichen Ende der Bahn sind bei Notwendigkeit zu schließen. Mit dem nachfolgenden Start bestätigt der Luftfahrzeugführer die ordnungsgemäße Durchführung dieser Kontrollen.
2) Der LSV überprüft in regelmäßigen Abständen die Betriebssicherheit der Piste, jedoch kann eine plötzlich eintretende Verschlechterung nicht ausgeschlossen werden. Landungen und Starts während des unbeaufsichtigten Betriebs erfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit der Piste, auf eigenes Risiko!
3) Erkannte Mängel, welche die Betriebssicherheit des Sonderlandeplatzes betreffen, sind dem LSV umgehend zu melden (siehe AIP und Aushang): Kontakt Flugsicherheitsmeldungen: 07431 8466 oder 9711837/ OPS@LSV-Degerfeld.de
4) Geplante Flugbewegungen von nicht am Flugplatz beheimateten Luftfahrzeugführern sind bei Betrieb ohne Betriebsleiter nur nach dem Einholen einer Genehmigung (PPR) gestattet (siehe AIP). Ungeplante Flugbewegungen erfolgen ebenso unter den Bedingungen dieser Benutzungsordnung

5) Windenstarts im Segelflug können ohne Betriebsleiter durchgeführt werden.
6) Segelflugzeugschlepps können ohne Betriebsleiter durchgeführt werden. Schleppflugzeugführer stimmen sich mit dem übrigen Flugplatzverkehr per Funk ab.
7) Zur Führung des Hauptflugbuchs erfassen platzansässige Luftfahrzeugführer ihre jeweiligen Start- und Landezeiten im *Vereinsflieger*. Andernfalls nutzen Luftfahrzeugführer *V-Tower.* Diese Einträge müssen spätestens 30 Minuten nach der Flugbewegung erfolgt sein. Für verspätete oder unterlassene Eintragungen der Flugbewegungen kann der LSV eine Bearbeitungsgebühr erheben.
8) Landegebühren während des unbeaufsichtigten Betriebs sind, außer von Rechnungskunden des LSV, –über *Aerops* zu begleichen. Für ein verspätetes oder unterlassenes Begleichen der Landegebühren kann der LSV eine Bearbeitungsgebühr erheben.

2.4 Segelflugbetrieb

Hier gelten die Regelungen der Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (SBO) des DAeC in der aktuell gültigen Version.

2.5 Anlassen, Rollen, Schweben und Schleppen

Lärm durch Triebwerke der Luftfahrzeuge sind auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.
Warmlaufenlassen von Triebwerken vor dem Turm und Hallenvorfeld ist auf das notwendigste Maß zu reduzieren.
Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß beschränkt.
Motorgetriebene Luftfahrzeuge und Drehflügler haben bei laufendem Triebwerk zu geöffneten Hallentoren einen sicheren Abstand einzuhalten.

Anlassen, laufende Triebwerke und Abrollen dürfen zu keiner Gefährdung oder Beeinträchtigung von Personen und Sachen hinter und um das Luftfahrzeug führen.
Für das Schleppen von Luftfahrzeugen sind die Weisungen des LSV zu beachten.

2.6 Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben dem LSV auf dessen Verlangen die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

2.7 Abstellen und Unterstellen

Ab- und Unterstellplätze werden vom LSV zugewiesen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeugs obliegt dem Luftfahrzeughalter.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der LSV das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- und Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.
Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den LSV nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.8 LUFTFAHRZEUGHALLEN

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte, insbesondere Stromversorgungsanlagen (auf dem gesamten Gelände), Krane und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung benutzt werden.
- Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des LSV.
- Der Bereich vor den Hallentoren ist freizuhalten.

2.9 REINIGUNGS- UND WARTUNGSARBEITEN

Reinigungs- und Wartungsarbeiten dürfen nur auf den vom LSV zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.
Bei Reinigungsarbeiten ist Ziffer 6 dieser Benutzungsordnung zu beachten.

2.10 BEWEGUNGSUNFÄHIGE LUFTFAHRZEUGE

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Sonderlandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der LSV es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der LSV nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem LSV dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3 ZUGANG PERSONEN UND FAHRZEUGE

Nachfolgend werden Regelungen für den Zugang von Personen und Fahrzeugen zum Sonderlandeplatz Albstadt-Degerfeld festgelegt. Alle Nutzenden haben die Weisungen des LSV zu beachten.

3.1 FAHRZEUGE

Es gelten die Vorschriften der Straßen- und Luftverkehrsordnung.
Fahrzeuge dürfen nur auf den vom LSV bestimmten Flächen geparkt werden.

Fahrzeuge, die im nicht allgemein zugänglichen Bereich verkehren, sind auf Verlangen des LSV besonders zu kennzeichnen.

3.2 PERSONEN

Bereiche innerhalb der eingefriedeten Teile des Sonderlandeplatzes dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des LSV betreten oder befahren werden. Sie haben die Weisungen des LSV oder des Betriebsleiters zu befolgen.
Zu den Bereichen gehören:

- die Flugbetriebsfläche (z.B. Start-/ Landebahn, Roll- und Abstellflächen, Winden- und Lepoweg)
- das Vorfeld
- der Tower
- die Hallen und Gebäude
- Baustellen
- sonstige Räume und Verkehrsflächen, die innerbetrieblichen Zwecken dienen.
- Der LSV kann die Einwilligung allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.
- Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Bereiche zu betreten; sie sollen den LSV hiervon zuvor benachrichtigen.

3.3 Geschwindigkeitsbegrenzung

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Betriebsflächen ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Fahrzeuge im Rettungseinsatz.

3.4 Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

4 Sonstige Betätigung

Die folgenden Bestimmungen regeln alle weiteren Tätigkeiten, die über den üblichen Flugbetrieb hinausgehen und setzen eine entsprechende Genehmigung des LSV voraus.

4.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem LSV zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Fernsehaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.
Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften
Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des LSV.

4.2 Entnahme Strom und Wasser, Einleitung Abwasser

Die Entnahme von Strom und Wasser sowie die Einleitung von Schmutz- und Abwasser außerhalb des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung des LSV.

5 Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Insbesondere ist zu beachten, dass das gesamte Flugplatzgelände in einem Wasserschutzgebiet liegt!

5.1 Umgang mit Kraftstoffen

- Ausgelaufene Kraft- und Schmierstoffe müssen umgehend mit Ölbinder abgestreut werden.

- Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.
- Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeugs dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zum Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
- Ist Kraftstoff in größeren Mengen ausgelaufen, so ist der LSV unverzüglich zu benachrichtigen.

5.2 Lagerung von Material, Gerät und Abfällen

Material, Gerät und Abfälle sind so zu lagern, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
Lagerung von Material und Gerät bedarf der Zustimmung des LSV.

5.3 Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die örtliche Feuerwehr (112) zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen und der LSV zu benachrichtigen.

6 Verunreinigungen, Abwässer

Das gesamte Flugplatzgelände liegt in einem Wasserschutzgebiet. Verunreinigungen sind daher unbedingt zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind bei entsprechenden Arbeiten Auffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen. Andernfalls kann der LSV die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.